

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0051/15/4.1.2

Düsseldorf, den 28.01.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol (Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage)) der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers durch Änderung der Propen-Entladung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma INEOS Solvents Germany GmbH mit Bescheid vom 16.03.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) am Standort Werk Moers, Römerstr. 733 in 47443 Moers erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
INEOS Solvents Germany GmbH
Römerstr. 733
47443 Moers

Datum: 16. März 2017

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0051/15/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9312
Telefax:
0211 475-2790
stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) durch Änderung der Propen-Entladung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2015, zuletzt ergänzt am 22.07.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (9 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0051/15/4.1.2

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

INEOS Solvents Germany GmbH
47443 Moers

auf ihren Antrag vom 30.04.2015, zuletzt ergänzt am 22.07.2016,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von
Isopropylalkohol
(IPA-Anlage)

am Standort

INEOS Solvents Germany GmbH,
Römerstr. 733, 47443 Moers,
Gemarkung Repelen, Flur 41, Flurstück 160

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 175.000 t/a Rein-Isopropylalkohol (unverändert)
14.600 t/a Diisopropylether (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Demontage der alten Propen-Entladepumpe P-821B an Gleis 8, Gebäude 129 sowie Demontage der zugehörigen EMSR-technischen Ausrüstungsteile**
- 2) Errichtung eines neuen Kompressors K-801, eines zugehörigen Flüssiggasabscheiders S-801 im Bereich der bestehenden Propen Entladestelle am Gleis 8, Gebäude 129 sowie der erforderlichen rohrlleitungstechnischen Verknüpfung**
- 3) Einbindung des Kompressors an die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie Not-Aus-Schalter, Schienhaken, Gleissperren**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie



sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 4 von 23

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 250.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.350,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000549635

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort Werk Moers, Römerstr. 733 in 47443 Moers eine Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage). Mit Datum vom 30.04.2015 hat die INEOS Solvents Germany GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) gestellt.

Beantragt wird die Demontage der alten Propen-Entladepumpe P-821B an Gleis 8, Gebäude 129 inklusive der zugehörigen EMSR-technischen Ausrüstungsteile, die Errichtung des neuen Kompressors K-801, sowie des zugehörigen Flüssiggasabscheiders S-801 und der erforderlichen Rohrleitungstechnischen Verknüpfung, sowie die Einbindung des Kompressors an die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie Not-Aus-Schalter, Schienenhaken, Gleissperren.

Der Austausch ist notwendig, da die alte Entladepumpe ca. 40 Jahre alt ist und auf Grund des altersbedingten Verschleißes hohe Ausfallraten vorweist.

Der Entladevorgang mittels des neuen Kompressors erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase wird die Gasphase aus dem Lagerbehälter T-805 durch den Kompressor über die Gaspendelleitung angesaugt, komprimiert und in den EKW gedrückt. Es entsteht ein Druckgefälle zwischen dem Kesselwagen und dem Lagerbehälter, durch welches sich der EKW entleert. Nach Entleerung des EKW wird der Kompressor abgeschaltet und zur Einleitung der zweiten Phase die notwendigen Armaturen eingestellt. In der zweiten Phase wird die Gasphase aus dem EKW per Kompressor abgesaugt und über die Entladeleitung und den Kondensator T-805 in den Lagerbehälter T-805 gedrückt. Die Druckabsenkung führt zur Verdampfung der Flüssiggasrestmenge innerhalb des Kesselwagens und somit zur vollständigen Entladung.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die IPA-Anlage der INEOS Solvents Germany GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die IPA-Anlage ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund mit anderen Anlagen steht.

Die Produkte der IPA-Anlage werden im Wesentlichen verkauft, ein sehr geringer Teil wird in den anderen Anlagen des Betriebsstandortes eingesetzt. Es können aber auch Rohstoffe von außerhalb eingesetzt werden, die Produktionen der weiteren Anlagen sind nicht von der IPA-Produktion abhängig.

Auch nach dem Austausch der Entladepumpe entsteht keine funktionelle Abhängigkeit zwischen den weiteren Anlagen am Betriebsstandort. Das Propen dient als Einsatzstoff innerhalb der IPA-Anlage und wird wie bisher an der Entladestelle in den Lagebehälter T-805 entladen. Die Versorgung der IPA-Anlage erfolgt weiterhin aus diesem Lagerbehälter und nicht aus der Produktion einer der anderen Anlagen.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen ge-



wesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) der INEOS Solvents Germany GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutref-



fen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung Isopropylalkohol der INEOS Solvents Germany GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die INEOS Solvents Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.04.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,



aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Moers	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 22.07.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Entladestelle für Propen der IPA-Anlage ist mit einem Gaspindel- und einem Verladearm ausgestattet. Alle anfallenden Entspannungs- und Restgase werden innerhalb eines geschlossenen Systems über den bereits vorhandenen Abscheider V-004 dem C₃-Gasometersystem zugeführt. Die anfallende Abluft wurde bereits vor der Änderung dem Gasometersystem zugeführt, der Vorgang bleibt unverändert.

Da die Produktionskapazität unverändert bleibt, wird auch der Abgasvolumenstrom nicht erhöht. Die Zusammensetzung der



Entspannungs- und Restgase bleibt ebenfalls identisch, da der Einsatzstoff Propen unverändert eingesetzt wird.

Die neuen Anlagenteile werden technisch dicht ausgeführt.

Durch den Austausch der Propenentladepumpe P-821B gegen den Kompressor K-801 kommt es daher nicht zu einer Erhöhung der Abluftemissionen.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Das Propen wird innerhalb eines geschlossenen Systems entladen. Zudem handelt es sich nicht um einen geruchsintensiven Stoff. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens wird die bisher eingesetzte Endladepumpe P-821B gegen den Kompressor K-801 ausgetauscht.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen am maßgeblichen Immissionsort „Glückaufstraße“ durch den Austausch wurde den Antragsunterlagen in Kapitel 3.3 eine Schallprognose beigefügt.

Die Zusatzbelastung durch den neu errichteten Kompressor unterschreitet die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort „Glückaufstraße“ jeweils um mehr als 10 dB (A).

Da sich die Produktionskapazitäten nicht erhöhen, bleiben auch die Einsatzzeiten des Verladekompressors sowie das Verkehrsaufkommen unverändert.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen wird eine bereits vorhandene Pumpe gegen einen neuen Kompressor ausgetauscht. Daher ist der Betrieb der geänderten IPA-Anlage nicht mit relevanten neuen Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des



Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Der Betrieb der Propen-Entladung ist nicht mit dem Anfall von Abfall verbunden. Die innerhalb der IPA-Anlage anfallenden Abfälle werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand in Menge und Zusammensetzung nicht verändert.

Die deinstallierte Pumpe wird als Ersatzteil für baugleiche Pumpen eingelagert.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es wird eine ca. 40 Jahre alte Pumpe gegen einen neuen Kompressor ausgetauscht, ansonsten werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Eventuell noch in den Anlagenteilen vorhandene Stoffe werden entweder verwertet oder fachgerecht entsorgt. Die Anlagenteile werden durch Fachbetriebe gereinigt und danach entweder an anderer Stelle wieder eingesetzt oder einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlagen der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG, die IPA-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereichs. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt.



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Teilsicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten.

Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Das durch das LANUV erstellte Gutachten enthielt diverse Anregungen und Empfehlungen. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens jedoch nicht erforderlich. Die Ineos Solvents Germany GmbH reichte die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen nach.

Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1433.4.1 vom 17.11.2015 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die INEOS Solvents Germany GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die IPA-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich innerhalb eines Bereiches, welcher im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) dargestellt ist. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Moers sowie der Kreis Wesel beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes, des Gesundheitswesens und des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz.



Bauplanungsrecht

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Anhand der unten angeführten Prüfkriterien gemäß KAS 33 – 1. Version wurde untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen



Es werden weder Stoffmengen noch Massenströme erhöht.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Die Verfahrensparameter bleiben unverändert.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die örtliche Lage der Anlage bleibt unverändert.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Verfahrensart bzw. Lagerart bleibt unverändert.

Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen kann ausgeschlossen werden. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

3.6.2 Bodenschutz

Die IPA-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der INEOS Solvents Germany GmbH. Der Austausch der Pumpe erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Zudem handelt es sich bei Propen nicht um einen wassergefährdenden Stoff im Sinne des WHG.

3.6.2.1 Altlastensituation

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel handelt es sich bei dem Werksgelände um einen Standort mit Altlasten im Boden (Aktenzeichen AS-6-13).

Zwischen dem Kreis Wesel, dem Bergamt Moers und der LINEG auf der öffentlichen Seite und der RWE DEA AG als Rechtsvorgänger der INEOS Solvents Germany GmbH existiert ein öffentlich rechtlicher Vertrag vom 23.11.1994 bezüglich der Sanierungsvereinbarungen und des



Sanierungsumfangs des belasteten Bodens im Bereich des Werksgebietes.

Die Hauptsanierung wurde bereits 1996 abgeschlossen, diverse Maßnahmen wie z.B. Grundwasser-Sicherungsmaßnahmen in einem Bereich des Geländes laufen derzeit noch.

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Wesel.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Isopropylalkohol-Anlage der INEOS Solvents Germany GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Das Untersuchungskonzept zum AZB, welches den Antragsunterlagen beigefügt ist (Projekt-Nr. 2151119 / Stand vom 12.07.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorliegt und die Bezirksregierung Düsseldorf dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt hat.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Durch den Austausch der Propen-Entladepumpe P-821B durch den neuen Kompressor K-801 entstehen keine zusätzlichen oder in der Zusammensetzung geänderten Abwässer.

Aus Sicht des Dezernats 54 bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.



3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes sind von der Änderung nicht betroffen. Bei dem gehandhabten Flüssiggas Propan handelt es sich nicht um einen wassergefährdenden Stoff.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Werksgelände der INEOS Solvents Germany GmbH wird bereits gewerblich-industriell genutzt und ist mit unterschiedlichen Produktionsanlagen und deren Infrastruktur bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Isopropylalkohol-Anlage, hier insbesondere der Austausch einer Pumpe gegen einen Kompressor sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der IPA-Anlage wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften durch das Dezernat 55 ergab diverse Rückfragen, welche durch die Antragstellerin ergänzt wurde.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus Sicht des Dezernats 55 keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie den ergänzenden Angaben errichtet und betrieben wird.



3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Wesel beteiligt. Das Gesundheitsamt äußerte gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von IPA der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der



§§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der INEOS Solvents Germany GmbH, Moers nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol (IPA-Anlage) durch Änderung der Propen-Entladung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.350,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.350,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Isopropylalkohol-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.350,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 250.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebene-



nen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.050,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der Isopropylalkohol-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.050,00 Euro** festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –



ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Im Auftrag

Stephanie Hasebrink